

# Schmerzensgeld für Familienangehörige im Schadensfall nach taiwanesischem und deutschem Haftungsrecht – Ein Beispiel für „Emanzipation nach Rezeption“

YEH Chi-Chou<sup>1</sup>

## Abstract

Können Familienangehörige des Geschädigten eigene Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger geltend machen? Die Beantwortung dieser Frage fällt je nach Anwendung des Taiwanesischen oder Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs unterschiedlich aus. Zwar folgte das Taiwanesisches Bürgerliche Gesetzbuch bei seinem Inkrafttreten im Jahr 1930 in Vielem den Regelungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, übernahm aber bereits zugleich die Regelungen des Obligationenrechts der Schweiz, wonach den Angehörigen des Getöteten Schmerzensgeld gewährt wird. Im Zuge der Änderung des Taiwanesischen Haftungsrechts im Jahr 2000 wurde der Schutz gegen Verletzungen der familienrechtlichen Beziehungen weiter ausgedehnt. Der Verfasser analysiert eingehend den Inhalt und Umfang dieser Erweiterung, wobei die Schwerpunktsetzung auf Schmerzensgeldansprüchen von Familienangehörigen des Geschädigten liegt. Der Verfasser nimmt diese Analyse vor dem Hintergrund des Vergleichs der Rechtsordnungen zweier Länder vor, in denen abweichende Standards bzgl. sexueller Moralvorstellungen sowie der Bedeutung von Familienmitgliedschaft gelten. Gleichzeitig gibt er damit ein anschauliches Beispiel der Weiterentwicklung einer Rechtsordnung weg von ihrem Vorbildrecht.

## I. Einleitung

Sowohl in Taiwan als auch in Deutschland können Schadensfälle im Straßenverkehr und sonstigen Verkehr schwere Körperverletzungen oder den Tod des Opfers zur Folge haben. Die rechtlichen Folgen solcher Schädigungen des Geschädigten für Familienangehörige sind in beiden Ländern trotz der Verwandtschaft ihrer Haftungsrechte durchaus unterschiedlich geregelt. Während in Taiwan den Familienangehörigen des Geschädigten häufig ein Schmerzensgeldanspruch zugestanden wird, wird dieser in Deutschland jedenfalls grundsätzlich verneint. Solche Unterschiede des Rechts Taiwans zum deutschen Recht, von dem seine Zivilrechtskodifikation stark beeinflusst worden ist,<sup>2</sup> sind Anlass dieses Beitrags. Ziel des Beitrags ist es, eine rechtsvergleichende Darstellung der Behandlung der Ansprüche der Angehörigen eines Verletzten oder Geschädigten im Recht Taiwans und Deutschlands anzubieten. Im Folgenden wird die Rechtslage in Taiwan (unten II., III.) und Deutschland dargestellt (IV.), anschließend erfolgen rechtsvergleichende Ausführun-

gen (V.) und eine Zusammenfassung der Ergebnisse (VI.).

## II. Taiwanesisches Haftungsrecht im Überblick

Das Bürgerliche Gesetzbuch Taiwans (TBGB) besteht aus fünf Teilen (Büchern): (1) Allgemeiner Teil (§§ 1–153), (2) Schuldverhältnisse (§§ 153–756i), (3) Sachenrecht (§§ 757–966), (4) Familienrecht (§§ 967–1137) und (5) Erbrecht (§§ 1138–1225). Das Deliktsrecht Taiwans stammt als Teil des TBGB aus dem deutschen BGB; seine Grundnormen bilden drei kleine Generalklauseln; sie ähneln den §§ 823, 826 BGB. Durch die Konstruktion des gestuften Rechtsschutzes werden sowohl die Handlungsfreiheit des Handelnden als auch der Schadensausgleich des Geschädigten berücksichtigt.<sup>3</sup> (1) In § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB<sup>4</sup> sind bestimmte Rechte geschützt. Obwohl dem Wortlaut nach der Umfang der geschützten Rechte nicht begrenzt wird, sollen laut h. M. nur die absoluten Rechte in § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB geschützt werden. Forderungen und Vermögen sind danach nicht geschützt. (2) Gemäß § 184 Abs. 1 S. 2 TBGB<sup>5</sup> ist derjenige schadensersatzpflichtig

<sup>1</sup> Professor an der Nationalen Chengchi Universität, Taipeh, Taiwan, Dr. iur (Freiburg). Der Autor bedankt sich bei Professor Dr. G. Hohloch/Freiburg i. Br. für die wertvollen Anregungen während des Forschungsaufenthaltes am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Freiburg i. Br. im Jahr 2012/2013 und während des nochmaligen Aufenthalts dort 2013. Die im Original chinesischsprachigen Quellen aus Rechtsprechung, Literatur und Gesetzestexte werden im Folgenden mit dem ins Deutsche übersetzten Titel angeführt. Die chinesischen Originaltitel sind jeweils beigefügt. Die Übersetzung ins Deutsche stammt jeweils vom Autor.

<sup>2</sup> WANG Tez-chien (王澤鑑), Allgemeiner Teil des BGB (民法總則), Taipeh 2014, S. 22.

<sup>3</sup> SUN Sen-yan (孫森焱), Allgemeines Schuldrecht I (民法債編總論上冊), Taipeh 2008, S. 193; WANG Tez-chien (王澤鑑), Deliktsrecht (侵權行為法), Taipeh 2015, S. 79; ders., Besondere unerlaubte Handlungen – Kategorien und Normensystem (特殊侵權行為 (1) – 特殊侵權行為的類型構成及規範體系), in: Taiwan Law Journal (台灣本土法學雜誌), 2004, Nr. 58, S. 42.

<sup>4</sup> § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist zum Schadensersatz verpflichtet.“ (因故意或過失, 不法侵害他人之權利者, 負損害賠償責任。)

<sup>5</sup> § 184 Abs. 1 S. 2 TBGB lautet: „Das Gleiche gilt für denjenigen, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich

tig, der in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einen anderen vorsätzlich schädigt. Diese Regelung schützt auch Forderungen und Vermögen eines anderen. (3) Nach § 184 Abs. 2 TBGB<sup>6</sup> muss der Schädiger den Schaden ersetzen, der durch den Verstoß gegen ein dem Schutz des bestimmten Geschädigten dienendes Gesetz entsteht. Auch Forderungen und Vermögen fallen in den Schutzbereich des § 184 Abs. 2 TBGB. Das Verschulden des Schädigers wird nach dieser Bestimmung vermutet. Daneben bestehen wie in Deutschland Sonderregelungen, die die drei kleinen Generalklauseln weiter ergänzen, so z. B. die Haftung des Geschäftsherrn, Aufsichtsberechtigten und Tierbesitzers. Seit dem 5.5.2000 ist zudem die Haftung aus vermutetem Verschulden für den Kfz-Fahrer durch die Schaffung des § 191–2<sup>7</sup> in das TBGB eingeführt worden. Ersatzfähig sind im Prinzip alle Materialschäden, die aus der Verletzung des Rechts resultieren. Schmerzensgeld für Nichtvermögensschäden wird allerdings nur in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen gewährt (§ 18 Abs. 2 TBGB).<sup>8</sup>

### III. Taiwanesisches Haftungsrecht beim Schutz der Familiengüter

Trotz der eingeschränkten Regelung für die Zubiligung von Schmerzensgeld zeigen sich die taiwanesischen Gerichte in der Praxis gegenüber Klagen von Familienangehörigen auf Ersatz von Nichtvermögensschäden großzügig. Zwischen 2001 und 2011 hat der Höchstgerichtshof 123 insofern einschlägige Urteile zum Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens gefällt.<sup>9</sup> Diese Abweichung vom deutschen Recht hat verschiedene Gründe. Erstens erkennt das Recht Taiwans die Gewährung von Schmerzensgeld für nahe Familienangehörige (§ 194 TBGB, s. unten) im Todes-

Schaden zufügt.“ (故意以背於善良風俗之方法，加損害於他人者亦同。)

<sup>6</sup> § 184 Abs. 2 TBGB lautet: „Wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt und dem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass keine Fahrlässigkeit bei Vornahme der Handlung vorliegt.“ (違反保護他人之法律，致生損害於他人者，負賠償責任。但能證明其行為無過失者，不在此限。)

<sup>7</sup> § 191–2 TBGB lautet: „Der Fahrer eines Autos, Motorrads oder sonstigen Kraftfahrzeugs, das durch Maschinenkraft angetrieben wird und nicht an Bahngleise gebunden ist, ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Schaden eines anderen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht wird. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er die zur Verhinderung des Schadens erforderliche Sorgfalt beachtet hat.“ (汽車、機車或其他非依軌道行駛之動力車輛，在使用中加損害於他人者，駕駛人應賠償因此所生之損害。但於防止損害之發生，已盡相當之注意者，不在此限。)

<sup>8</sup> § 18 TBGB lautet: „(1) Wird das Persönlichkeitsrecht verletzt, kann der Geschädigte die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen; Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“ (人格權受侵害時，得請求法院除去其侵害；有受侵害之虞時，得請求防止之。)

„(2) In diesem Fall kann der Geschädigte nur Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangen, wenn es durch eine Vorschrift im Gesetz besonders vorgesehen wird.“ (前項情形，以法律有特別規定者為限，得請求損害賠償或慰撫金。)

<sup>9</sup> CHENG Jieh-fu (鄭傑夫), Bemessung des Schmerzensgeld in Bezug auf die Lebensverletzung (慰撫金酌定之標準 – 以生命權為中心), in: Beitragesammlung zur Tagung zur Bemessung des Schmerzensgeld (慰撫金酌定研討會), Taipeh 2012, S. 121.

fall seit Beginn der Anwendung des TBGB (5.5.1930) an. Zweitens hat der taiwanesischer Gesetzgeber 1999 im Rahmen seiner „Schuldrechtsreform“ eine neue Vorschrift, nämlich § 195 Abs. 3 (s. unten), in Bezug auf das Schmerzensgeld für Familienangehörige in das Deliktsrecht eingefügt. Die neue Vorschrift ist am 5.5.2000 in Kraft getreten. Seitdem steht dem Ehegatten, den Eltern oder dem Kind ein Anspruch auf Schmerzensgeld dann zu, wenn ein Delikt im Sinne des Zivilrechts eine „wesentliche“ Verletzung der „Familienrechtsgüter“ zur Folge hat.

### 1. Rechtslage vor der Schuldrechtsreform in Taiwan von 2000

#### a) Schmerzensgeld für Hinterbliebene im Todesfall

Das Leben ist das wichtigste Rechtsgut des Menschen und wird durch § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB geschützt. Neben den Voraussetzungen der unerlaubten Handlung nach § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB ist eine besondere gesetzliche Regelung der Gewährung von Schmerzensgeld zum Ausgleich entstandenen Nichtvermögensschadens erforderlich (§ 18 Abs. 2 TBGB). Abweichend vom deutschen Recht gibt es bereits seit dem Inkrafttreten des taiwanesischen BGB im Jahr 1930 eine Grundsatzeinrichtung zur Gewährung von Schmerzensgeld für Angehörige im Todesfall.<sup>10</sup> § 194 TBGB lautet: „Ist jemand wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Dritten gestorben, so können die Eltern, die Kinder und der Ehegatte des Geschädigten wegen des Nichtvermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“<sup>11</sup> Die Fassung der Vorschrift hat ihren Hintergrund in Artikel 47 des Obligationenrechts<sup>12</sup> der Schweiz, wonach den Angehörigen des Getöteten Schmerzensgeld gewährt wird. Bei der Abwägung kommen der Verschuldensgrad, die persönliche Verbundenheit, die familienrechtlichen Beziehungen, besondere Umstände beim Geschädigten (z. B. eine Vorerkrankung) und die beiderseitigen Vermögensverhältnisse in Betracht.<sup>13</sup> Die Bestimmung des § 194 TBGB wurde vor der Schuldrechtsreform von 2000 nicht als eine Schutznorm für das „Familienrechtsgut“ verstanden, sondern als eine Sonderregelung für die aus der Verletzung des Lebens entstehenden schadenrechtlichen Folgen. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist kein von dem Getöteten herrührender, ererbter Anspruch, sondern ein selbständiges Recht

<sup>10</sup> Das Bürgerliche Gesetzbuch Taiwans galt bis 1945 nur in Festlandchina und gilt seit dem Ende des zweiten Weltkriegs auch in Taiwan. Seit der Gründung der Volksrepublik China 1949 hat dieses Gesetzbuch seine Gültigkeit in China verloren.

<sup>11</sup> Gesetzestext in chinesischen Schriftzeichen: 不法侵害他人致死者，被害人之父、母、子、女及配偶，雖非財產上之損害，亦得請求賠償相當之金額。

<sup>12</sup> Art. 47 OR Schweiz: „Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.“

<sup>13</sup> HGH (Höchstgerichtshof von Taiwan) 47 Tai Shan 1221 (最高法院 47 年台上字第 1221 號判例); HGH 51 Tai Shan 223 (最高法院 51 年台上字第 223 號判例), abrufbar unter <http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm> eingesehen am 16.9.2016.

des einzelnen nahen Angehörigen.<sup>14</sup> Der vor dem Tod wegen der Körperverletzung entstandene Schmerzensgeldanspruch des Getöteten ist in Taiwan mit Ausnahmen nicht vererblich (§ 195 Abs. 2 TBGB).<sup>15</sup> Neben dem Schmerzensgeld sind „Schockschäden“ ersatzfähig. Zwar wird der Begriff „Schockschäden“ von der Literatur häufig verwendet,<sup>16</sup> eine Inanspruchnahme des Ersatzes für Schockschäden ist in der Praxis jedoch eine Seltenheit. Vermutlich wird der Anspruch nicht geltend gemacht, weil der Schockgeschädigte seine psychischen Schäden oft als geringfügig bewertet und sie deswegen von ihm selbst getragen werden. Andererseits könnte es auch sein, dass die Anerkennung des Schmerzensgeldanspruchs eines Angehörigen bereits in gewissem Umfang die Notwendigkeit der Beanspruchung des Schockschadensersatzes mindert. Freilich kann der Ersatz von Schockschäden sich auf die medizinischen Heilungskosten beziehen, die nicht direkt vom Hinterbliebenenschmerzensgeld ausgeglichen werden. Allerdings bleibt dem Gericht immer die Möglichkeit, bei der Bemessung des Hinterbliebenenschmerzensgeldes die materiellen Schäden zu berücksichtigen, wenn der Anspruch auf Schockschadensersatz nicht ausdrücklich geltend gemacht, aber beim Anspruch auf Schmerzensgeld bereits in der Darstellung des Klägers erwähnt wird.

### b) Schmerzensgeld für Angehörige des Geschädigten im Fall der Körperverletzung

Vor der Schuldrechtsreform folgte das TBGB mit Ausnahme der Gewährung von Schmerzensgeld im Todesfall (s. oben 1. a)) dem Prinzip, dass nur der Schaden des unmittelbar Geschädigten ersatzfähig ist. Bei der Körperverletzung kam daher nur Ersatz der Nichtvermögensschäden des körperlich Verletzten in Betracht. § 195 Abs. 1 TBGB gewährt dem Verletzten eine Entschädigung, wenn seine Gesundheit durch eine rechtswidrige Handlung verletzt wurde. Die Rechtsprechung folgte der Regelung ausnahmslos.<sup>17</sup>

### c) Schmerzensgeld wegen Ehebruchs

Vor der Schuldrechtsreform 2000 stellte der Ehebruch nach der Rechtsprechung<sup>18</sup> einen Verstoß gegen

die guten Sitten dar. Ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens konnte nach § 184 Abs. 1 S. 2 TBGB<sup>19</sup> gewährt werden. In der Praxis hatte dies aber kaum Bedeutung, da die Kausalität zwischen dem Ehebruch und dem Vermögensschaden selten anerkannt wurde.

Ein Ersatz des aus Ehebruch folgenden immateriellen Schadens war im Gesetz hingegen nicht vorgesehen. Trotz des Fehlens einer solchen gesetzlichen Sonderregelung bejahte der Höchstgerichtshof Taiwans im Jahre 1952 einen Anspruch auf Schmerzensgeld bei Ehebruch, da der Ehebruch eine „Verletzung des glücklichen gemeinsamen Ehelebens“ darstelle.<sup>20</sup> Ersatzpflichtig sind demnach sowohl der untreue Ehegatte<sup>21</sup> als auch der Dritte.<sup>22</sup> Sie werden als „Mitschädiger“ angesehen und haften als Gesamtschuldner.<sup>23</sup> Die Rechtsprechung versuchte dadurch, die Institution der Ehe als wichtige Grundlage der taiwanesischen Gesellschaft zu unterstützen, und benutzte dazu den Generalbegriff der „guten Sitten“ in ihrer damaligen Bedeutung. Der Standpunkt der Rechtsprechung wurde teilweise kritisiert, da dieser offensichtlich mit § 18 Abs. 2 TBGB unvereinbar war. Welches „Recht“ i. S. d. § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB durch den Ehebruch verletzt werde, wurde von der Rechtsprechung nicht geklärt.

### d) Schmerzensgeld bei Störung des Sorgerechts

Die Störung des Sorgerechts der Eltern stellt eine Verletzung des „Rechts“ nach § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB (ähnlich wie auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB) dar. Entzieht jemand ein Kind widerrechtlich den Eltern, verletzt er das Sorgerecht der Eltern und ist deshalb zum Ersatz daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden hat hierbei vergleichsweise geringe Bedeutung, weil nach in Taiwan herrschender Auffassung die – etwa anfallenden – Detektivkosten zur Auffindung des Kindes auf einem Entschluss der Auftraggeber beruhen und damit wegen Fehlens eines Kausalzusammenhangs nicht ersatzfähig sind. Auch eine besondere gesetzliche Vorschrift für den Ersatz von Nichtvermögensschäden durch Gewährung von Schmerzensgeld für Eltern bestand nicht. Den Schritt zu rechtsfortbildender Anerkennung ist die Judikatur hier aber, anders als im Falle des Anspruchs des Ehegatten, nicht gegangen, sodass

abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>19</sup> § 184 Abs. 1 S. 2 TBGB: „Das Gleiche gilt für denjenigen, der in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt.“ (故意以背於善良風俗之方法，加損害於他人者亦同。)

<sup>20</sup> HGH 55 Tai Shan 2053 (最高法院 56 年台上字第 2053 號判例), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>21</sup> HGH 55 Tai Shan 2053 (最高法院 56 年台上字第 2053 號判例), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>22</sup> HGH 41 Tai Shan 278 (最高法院 41 年台上字第 278 號判例), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>23</sup> HGH 55 Tai Shan 2053 (最高法院 56 年台上字第 2053 號判例), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>14</sup> HUANG Li (黃立), Allgemeines Schuldrecht (民法債編總論), Taipeh 2006, S. 408.

<sup>15</sup> Kritisch siehe WANG Tez-chien (王澤鑑), Theorie und Rechtsprechung des bürgerlichen Rechts II (民法學說與判例研究 (二)), Taipeh 1996, 287 ff.; CHIU Tsong-juh (邱聰智), Allgemeines Schuldrecht I (民法債編通則上冊), Taipeh 2003, S. 292.

<sup>16</sup> YANG Chia-yuan (楊佳元), The Structure and General Components of Negligent Liability in Tort (侵權行為過失責任之體系與一般要件), Taipei University Law Review (臺北大學法學論叢) 2005, No. 56, S. 230; CHEN Tsung-fu (陳聰富), Emotional Distress and Damage-Comment on Consolidated Rail Corp. v. Gottshall (情緒悲痛 (Emotional Distress) 與損害賠償 – 美國最高法院 Consolidated Rail Corp. v. Gottshall 判決之檢討), in: Causation and Damage (因果關係與損害賠償) Taipeh 2007, S. 292.

<sup>17</sup> HGH 56 Tai Shan 1016. (最高法院 56 年台上字第 1016 號判例), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>18</sup> HGH 41 Tai Shan 278 (最高法院 41 年台上字第 278 號判例); HGH 55 Tai Shan 2053. (最高法院 56 年台上字第 2053 號判例),

ein Anspruch der Eltern auf Schmerzensgeld von der Rechtsprechung beständig abgelehnt wurde.<sup>24</sup>

## 2. Situation nach der taiwanesischen Schuldrechtsreform von 2000

### a) Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung: Erweiterung des Schutzes höchstpersönlicher Rechtsgüter in § 195 TGB

Im April 1999 wurde die Schuldrechtsreform verabschiedet, die zum 5.5.2000 in Kraft getreten ist. In Bezug auf das Haftungsrecht wurde eine selbstständige Anspruchsgrundlage für die Verletzung eines Schutzgesetzes geschaffen (§ 184 Abs. 2 TBGB). Eine weitere Änderung ging dahin, dass das Verschulden des Schädigers bei Verkehrsunfällen und bei gefährlichen gewerblichen Aktivitäten gesetzlich vermutet wird (§§ 191-1, 191-3 TBGB). Die Regelung für den Ersatz von Nichtvermögensschäden wurde durch die Einführung von „besonderen Persönlichkeitsrechten“ und „sonstigen Persönlichkeitsrechtsgütern“ (§ 195 Abs. 1 TBGB) ausgedehnt. In Bezug auf Schmerzensgeldansprüche wegen Ehebruchs bestätigte der Gesetzgeber die Auffassung des Höchstgerichtshofs zur Anerkennung des Schmerzensgeldes bei Ehebruch durch deren Umsetzung in § 195 Abs. 3 TBGB. Zugleich wurde der von der Rechtsprechung zuvor nicht zugebilligte Schmerzensgeldanspruch bei Verletzung des Sorgerechts anerkannt. § 195 Abs. 3 lautet seither: „Verletzt jemand die Familienrechtsgüter eines anderen aus der Ehe- oder Eltern-Kind-Beziehungen erheblich, sind Abs. 1 und 2<sup>25</sup> entsprechend anzuwenden“. Nach der amtlichen Gesetzesbegründung sei es nicht sachgerecht, wenn ein Schmerzensgeldanspruch bei Verletzung der Familienrechtsgüter abgelehnt würde, während der Anspruch bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechts gewährleistet würde, da beide Rechtsgüter in gleicher Weise „immateriell“ seien; die Eltern und der Ehegatte würden in der nächsten Beziehung zu den Geschädigten stehen und daher die schlimmsten geistigen Schäden erleiden. Aus diesen Gründen sei Abs. 3 eingeführt worden.<sup>26</sup> Als geschützte Gegenstände werden allerdings weder die Ehe noch das Sorgerecht

bezeichnet, sondern „die Familienrechtsgüter aus der Ehe- und Eltern-Kind-Beziehung“. Anspruchsberechtigt sind der verletzte Ehegatte, die Eltern und die Kinder. Der Sinn und Zweck der neuen Regelung ist, die Ungleichbehandlung für Schmerzensgeldansprüche zwischen Ehegatten und von Sorgeberechtigten zu beseitigen und eine für den Schmerzensgeldanspruch erforderliche Sondervorschrift zu schaffen, damit angemessener deliktsrechtlicher Schutz gegen Verletzungen der familienrechtlichen Beziehungen entwickelt werden kann.<sup>27</sup> Seit der Schuldrechtsreform 2000 wird § 194 TBGB von der h. M. als eine Schutznorm (auch) für das „Familienrecht“ angesehen.<sup>28</sup>

Die Einführung des Schmerzensgeldes bei Verletzung von Familienrechtsgütern wurde von der Literatur zwar begrüßt. Die Begründung der neuen Regelung stieß jedoch auch auf Kritik. Der Grund der Angleichung des Rechtsschutzes von Familienrechtsgütern und Persönlichkeitsrecht liege nicht darin, dass beide immaterielle Rechte seien, sondern darin, dass die Familienrechtsgüter ihrer Natur nach auch ein geschütztes persönlichkeitsrechtliches Interesse beinhalteten.<sup>29</sup>

### b) Der Begriff „Familienrechtsgüter aus der Ehe- und Eltern-Kind-Beziehung“

Geschützter Gegenstand in § 195 Abs. 3 TBGB sind nach dem Wortlaut die „Familienrechtsgüter aus der Ehe sowie der Eltern-Kind-Beziehung“. Dieser Begriff wird in der Literatur weit verstanden. Alle Rechtsgüter aus dem Sorgerecht und dem sog. Ehegattenrecht gehören dazu.<sup>30</sup> Eine genauere Definition gibt es jedoch nicht. Verletzungen folgen daher nicht etwa nur aus einem Ehebruch oder der sexuell geprägten Verletzung eines Kindes, sondern beispielsweise auch aus einer schwerwiegenden Körperverletzung als Folge eines Unfalls eines solchen Familienangehörigen.<sup>31</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung werden die Familienrechtsgüter aus der Ehe auch durch die Verletzung des körperlich unmittelbar Geschädigten verletzt. Das Gleiche gilt auch für die Eltern, wenn deren Sorgerecht beeinträchtigt oder deren minderjähriges Kind körperlich schwer verletzt wird.

<sup>24</sup> HGH 50 Tai Shan 1114 (最高法院 50 年台上字第 1114 號判例), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>25</sup> § 195 Abs. 1 und 2: „Verletzt jemand rechtswidrig den Körper, die Gesundheit, die Ehre, die Freiheit, den Kredit, die Privatsphäre, die sexuelle Selbstbestimmung oder erheblich die sonstigen Persönlichkeitsrechtsgüter eines anderen, kann der Geschädigte für den Nichtvermögensschaden eine billige Entscheidung in Geld verlangen. Wird die Ehre verletzt, kann eine Maßnahme zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergriffen werden. (Abs. 1) Der Anspruch aus Absatz 1 ist weder abtretbar noch vererblich, es sei denn, dass der Anspruch in Geld durch eine Vereinbarung anerkannt oder eine Klage gegen diesen erhoben wurde. (Abs. 2)“ (不法侵害他人之身體、健康、名譽、自由、信用、隱私、貞操，或不法侵害其他人格法益而情節重大者，被害人雖非財產上之損害，亦得請求賠償相當之金額。其名譽被侵害者，並得請求回復名譽之適當處分。前項請求權，不得讓與或繼承。但以金額賠償之請求權已依契約承諾，或已起訴者，不在此限。)

<sup>26</sup> Siehe die Amtliche Begründung zu § 195 Abs. 3 TBGB, abrufbar unter <<http://lis.ly.gov.tw/lglawc/lawsingle?007E189C471300000>

00000000000014000000004FFFFFD^045090880402^001D0001001> eingesehen am 4.7.2016.

<sup>27</sup> WANG Tez-chien (Fn. 2), S. 215 ff.; CHIU Tsong-juh / YAO Chih-ming (邱聰智/姚志明), Allgemeines Schuldrecht I (新訂民法債編總則 (上)), Taipeh 2013, S. 291.

<sup>28</sup> CHENG Yu-po / CHEN Rong-long (鄭玉波/陳榮隆), Allgemeines Schuldrecht (民法債編總論), Taipeh 2002, S. 239; SUN Sen-yan (Fn. 3), S. 170; TSEN Sho-xiong (曾世雄), Ersatz der Nichtvermögensschäden (財產上損害賠償), Taipeh 1989, S. 91; CHIU Tsong-juh (Fn. 15), S. 286; YAO Chih-ming (姚志明), Deliktsrecht (侵權行為法), Taipeh 2005, S. 254.

<sup>29</sup> WANG Tez-chien (Fn. 2), S. 194.

<sup>30</sup> WANG Tez-chien (Fn. 2), S. 213.

<sup>31</sup> SUN Sen-yan (孫森焱), Allgemeines Schuldrecht I (民法債編總論上冊), Taipeh 2014, S. 350; CHIU Tsong-juh / YAO Chih-ming (Fn. 28), S. 291.

## c) Rechtsprechung hierzu nach Fallgruppen

### (1) Rechtsgüter aus der Ehe-Beziehung

#### (a) Ehehliche Treue?

Obwohl der Schmerzensgeldanspruch wegen Ehebruchs seit Langem von der Rechtsprechung in Taiwan anerkannt ist, wurde nie geklärt, was für ein „Recht“ des anderen Ehegatten in diesem Fall verletzt wird. Während in Deutschland über § 823 Abs. 1 BGB das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und „sonstige Rechte“ geschützt sind, ist im Deliktsrecht Taiwans nach § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB ein „Recht“ der geschützte Gegenstand. Die Literatur geht dabei von einer auf „absolute Rechte“ reduzierten Auslegung aus. Die Rechtsprechung meinte aber: *Die eheliche Untreue bedeutet die Verletzung „des Rechts des Ehegatten auf ein ungestörtes Eheleben“*. Seit der Schuldrechtsreform wird dieses Recht vom Schrifttum als „Ehegattenrecht“ bezeichnet und dem Begriff „Familienrechtsgüter aus der Ehe-Beziehung“ zugeordnet.<sup>32</sup>

#### (b) Sonstige immaterielle Interessen aus der Ehe

Nach der Rechtsprechung haben beide Ehegatten ein Recht gegenüber einem außerhalb der Ehe stehenden Dritten auf ein ungestörtes gemeinsames Leben, in dem die Ehegatten Familienliebe und gegenseitige Unterstützung genießen können. Derartige Interessen sind immateriell und zählen *gleichzeitig* zu den Familienrechtsgütern aus der Ehe-Beziehung i. S. d. § 195 Abs. 3 TBGB.

Im Fall der schweren Körperverletzung geht es nach der Rechtsprechung nicht nur um den Schaden des unmittelbar Geschädigten, sondern ebenso um die Störung eines sonstigen rechtlich geschützten Interesses des Ehegatten in Bezug auf Familienliebe, gegenseitige Unterstützung und um alle sonstigen möglichen immateriellen Interessen aus der Ehe, die auch im Deliktsrecht geschützt werden sollen. Verletzt jemand den Körper eines anderen schwer und dauerhaft, so verletzt er damit auch die Interessen von dessen Ehegatten, weil dieser den geistigen Kontakt und die Unterstützung durch den Geschädigten verliert und ihm der Austausch von Gefühlen erschwert oder unmöglich gemacht wird.<sup>33</sup> Eine leichte oder vorübergehende Verletzung wird demgemäß nicht als Verletzung dieser

Familienrechtsgüter, sondern lediglich als Verletzung der Gesundheit bewertet.<sup>34</sup>

### (c) Situation bei eheähnlichen Beziehungen

Die für die Ehe geltenden neuen Regelungen werden auf voreheliche und eheähnliche Situationen nicht erstreckt. Das Verlöbnis ist eine nicht zwingend erforderliche Vereinbarung vor der Ehe und schafft keine Verwandtschaft zwischen den Verlobten. Das Interesse aus dem Verlöbnis wird nur in Ausnahmefällen vom Familienrecht geschützt,<sup>35</sup> nicht aber vom Deliktsrecht. Die Familienrechtsgüter aus der „Ehe-Beziehung“ umfassen daher keine Interessen der Verlobten oder des Lebenspartners.

### (2) Rechtsgüter aus der Eltern-Kind-Beziehung

#### (a) Sorgerecht

Das Sorgerecht ist in Taiwan wie in Deutschland als Recht und Pflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern zu verstehen. Jeder Eingriff in das elterliche Sorgerecht, der dessen Ausübung stört, kann eine Verletzung des Sorgerechts darstellen. Verlässt das Kind unter Einfluss eines Dritten die Familie ohne deren Zustimmung, so verletzt der Dritte das Sorgerecht der Eltern und begründet damit einen Schmerzensgeldanspruch der Eltern. Das gilt auch, wenn der nicht sorgeberechtigte Elternteil das Delikt begeht.<sup>36</sup>

#### (b) Sonstige immaterielle Interessen aus der Eltern-Kind-Beziehung

Die sonstigen immateriellen Interessen aus der Eltern-Kind-Beziehung sind nach der Rechtsprechung und der Literatur wie die aus der ehelichen Beziehung zu verstehen. Sowohl die Eltern als auch die minderjährigen Kinder haben ein Interesse an einem ungestörten gemeinsamen Leben. Wenn ein minderjähriges Kind eine dauerhafte schwere Körperverletzung erleidet, werden die Rechtsgüter der Eltern verletzt. Der Fall der schweren Körperverletzung der Eltern wird umgekehrt in gleicher Weise behandelt.

Problematisch ist, ob ähnliche Güter zwischen den Eltern und ihren erwachsenen Kindern anerkannt werden. Obwohl dies in Urteilen des Höchstgerichtshofs

<sup>32</sup> WANG Tez-chien (Fn. 2), S. 166; SUN Sen-yan (Fn. 3), S. 222; CHIU Tsong-juh (Fn. 15), S. 159. Da die Anerkennung des Schmerzensgeldes wegen Ehebruchs eine Auswirkung auf die Persönlichkeit des Einzelnen haben kann und deswegen mit dem Sinn und Zweck des Vollstreckungsverbots in rein ehelichen Sachen (§ 128 Abs. 2 Zwangsvollstreckungsgesetz Taiwans) unvereinbar ist, wird Kritik an der neuen Regelung geübt. Vgl. LIU Zhao-chen (劉昭辰), *Adultery Infringe Consortium? Must Take the Responsibility of Damage Indemnity (通姦行為侵害「配偶權」? 必須負損害賠償責任?* – 由台中地院兩則判決談起), *Law Monthly (法令月刊)* 2007, vol. 58, no. 6, S. 41 ff.

<sup>33</sup> OG (Obergericht) 92 Chong Shan 111 (臺灣高等法院 92 年度重上字第 111 號判決); OG 97 I Shan 8 (臺灣高等法院 97 年度醫上字第 8 號判決), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016; SUN Sen-yan (Fn. 3), S. 224.

<sup>34</sup> HGH 97 Tai Shan 1084 (最高法院 97 年度台上字第 1084 號裁定); OG 96 Chong Su 46 (臺灣高等法院 96 年度重訴字第 46 號判決); AG (Amtsgericht) Taichung 99 Su 640 (臺灣臺中地方法院 99 年度訴字第 640 號判決); 96 I 7 (臺灣臺中地方法院 96 年度醫字第 7 號判決); AG Yunlin 99 Chong Su 49 (臺灣雲林地方法院 99 年度重訴字第 49 號判決), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>35</sup> Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück oder erfüllt er ohne bestimmte Gründe das Verlöbnis nicht, hat er dem anderen Verlobten den Schaden zu ersetzen (§§ 977 Abs. 1 und 978 TBGB). Ein Schmerzensgeldanspruch ist auch möglich (§§ 977 Abs. 2 und 979 Abs. 1 TBGB).

<sup>36</sup> AG Taipeh 94 Su 5237 (臺灣臺北地方法院 94 年度訴字第 5237 號判決), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

oft bejaht wird,<sup>37</sup> stimmen die unteren Instanzen dem nicht völlig zu.<sup>38</sup> Überwiegend abgelehnt werden die Ansprüche wegen einer leichteren Körperverletzung der Familienangehörigen wie beispielsweise beim Entstehen von Wunden, Prellungen, Gehirnschütterungen und Knochenbrüchen.<sup>39</sup>

### (3) Sexueller Missbrauch eines Angehörigen

In diesen Fällen kann nicht nur die unmittelbar geschädigte Person (§ 195 Abs. 1 TBGB), sondern können auch die Eltern einen Schmerzensgeldanspruch nach § 195 Abs. 3 TBGB geltend machen.<sup>40</sup> Nach einigen – allerdings nur wenigen – Urteilen gilt dies auch dann, wenn der unmittelbar Geschädigte zur Zeit der Tat schon volljährig war.<sup>41</sup>

Der Schmerzensgeldanspruch des Ehegatten wird nach der amtlichen Begründung zu § 195 Abs. 3 TBGB gewährt, weil durch die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Geschädigten auch die Familienrechtsgüter seines Ehepartners verletzt wurden.

## 3. Tendenzen der Rechtsentwicklung in Taiwan

### a) Intensiver Schutz für Familienangehörige

Ungeachtet kritischer Würdigung einzelner Regelungen des neuen Rechts, besteht in Taiwan eine rechtsfortbildende Tendenz zu einem intensiven Schutz von Familienangehörigen. Das Deliktsrecht vor der Schuldrechtsreform gewährte nur den Schutz der Rechte oder Rechtsgüter der einzelnen Person. Der Schutz der Interessen des Familienlebens, das die Familienangehörigen untereinander gemeinsam genießen, kam vor der Schuldrechtsreform mit Ausnahme der Fälle von Tod und Ehebruch kaum in Frage. Diese Ausnahme für Ehebruch beruht in Taiwan auf einer kulturellen und sozialen Grundlage. Die Ausdehnung des Anspruchs auf Schmerzensgeld der Familienangehörigen bei Tötung auf die Fälle dauerhafter schwerer Körperverletzung stellt eine deutliche Änderung zur Rechtslage durch die und seit der Schuldrechtsreform dar.

<sup>37</sup> HGH 96 Tai Shan 1624 (最高法院 96 年度台上字第 1624 號裁定); HGH 97 TS 1084 (最高法院 97 年度台上字第 1084 號裁定), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>38</sup> AG Tainan 98 Chong Su 242 (臺灣臺南地方法院 98 年度重訴字第 242 號判決), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>39</sup> OG Tainan 98 Chong Shan 89 (臺灣高等法院臺南分院 98 年度重上字第 89 號判決); OG 90 Chong Su 4 (臺灣高等法院 90 年度重訴字第 4 號判決); AG Shilin 93 SG1. 6 (臺灣士林地方法院 93 年度訴更(一)字第 6 號判決); AG Hsingchu 94 Su 482 (臺灣新竹地方法院 94 年度訴字第 482 號), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>40</sup> AG Taipeh 99 Su. 1416 (臺灣台北地方法院 99 年度訴字第 1416 號判決) Anders sehe OG 99 Su. 38 (臺灣高等法院 99 年度訴字第 38 號判決), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

<sup>41</sup> Beispielsweise: AG Hsingchu 98 Su. 58 (臺灣新竹地方法院 98 年度訴字第 58 號判決), abrufbar unter <<http://jirs.judicial.gov.tw/index.htm>> eingesehen am 16.9.2016.

Die Ausdehnung des Anspruchs auf Schmerzensgeld rechtfertigt sich durch das Rechtsgefühl der Bürger, dass eine nähere Beziehung zwischen den Familienangehörigen zugrunde liegt. Im Falle der seit 1930 vorhandenen gesetzlichen Anerkennung des Schmerzensgeldanspruchs für die Familienangehörigen im Todesfall (§ 194 TBGB) und mit der richterlichen Fortbildung für das Schmerzensgeld wegen Ehebruchs seit 1952 zeigt sich, dass die aus Deutschland rezeptierte Rechtsordnung an das vorher vorhandene soziale, kulturelle Empfinden der Gesellschaft in Fernost angepasst wurde. Der Gesetzgeber hat dann durch die Schuldrechtsreform den Schutz für die Familienangehörigen in gleicher Richtung verstärkt. Nach § 195 Abs. 3 TBGB werden die geschützten Familienrechtsgüter auf die „Ehe“ und die „Eltern-Kind-Beziehung“ beschränkt. Eine Anspruchsberechtigung der Großeltern ist demnach nicht möglich. Dies wird zu Recht als Mangel der Reform betrachtet. Dies entspreche nicht dem Umstand, dass die Großeltern mit ihren Kindern und Enkeln – vor allem in ländlicher Gegend Taiwans – oft zusammenleben und sehr enge Beziehungen zwischen ihnen bestehen.<sup>42</sup>

### b) Rahmenfunktion des Deliktsrechts

Vor der Schuldrechtsreform 2000 hat das Deliktsrecht durch seine relativ strengen, in drei kleinen Katalogregeln geregelten Voraussetzungen der Begrenzung des Schadensersatzes mehr Bedeutung beigemessen und dadurch den Freiraum des Handelnden und den Schadensausgleich im Gleichgewicht halten können. Durch die Einführung des Begriffs „Familienrechtsgüter aus der Ehe- und Eltern-Kind-Beziehung“ und die Voraussetzung der „Erheblichkeit“ der Verletzung hat der Gesetzgeber dem Richter die Aufgabe zugewiesen, das Deliktsrecht hinsichtlich des Schmerzensgeldes weiter fortzubilden. Die gesetzlichen Regelungen für die Zuerkennung von Schmerzensgeld haben deshalb mehr Bedeutung als Rahmenregelungen denn als konkrete Voraussetzungen der Zuerkennung von Schmerzensgeld. Die Bedeutung des Begriffs „Recht“ in § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB kann in Verbindung mit § 195 Abs. 3 TBGB erweiternd ausgelegt werden, sodass die Verletzung der Familienrechtsgüter auch eine Verletzung eines solchen „Rechts“ darstellt und die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung erfüllt sind.

### c) Fallorientierte Auslegung in der Praxis

Da die beiden Voraussetzungen „Familienrechtsgüter aus der Ehe- und Eltern-Kind-Beziehung“ und „erheblich“ abstrakte Begriffe sind, werden sie in der Praxis notwendig einzelfallbezogen ausgelegt. In Fällen des Ehebruchs bzw. der Verletzung des Sorgerechts gibt es kaum Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift, weil sich die „Rechtsgüter“ mit einem Recht

<sup>42</sup> YAO Chih-ming (Fn. 28), S. 255.

des Angehörigen verbinden. Im Fall der Körperverletzung taucht nicht selten die Frage auf, wie man die Körperverletzung des Geschädigten gleichzeitig als Verletzung seiner Familienangehörigen qualifizieren kann. Ferner kann es sehr Streitig sein, ob die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eines Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes für den Ehepartner oder seine Eltern eine Verletzung der Rechtsgüter aus der „Ehe- und Eltern-Kind-Beziehung“ darstellt. Angesichts der Meinungsstreitigkeiten im Schrifttum werden diese Fälle in der Praxis nicht einheitlich behandelt. Meiner Meinung nach sollte eine Verletzung der Familienrechtsgüter bei der Körperverletzung zumindest eine „Behinderung“ i. S. d. Behinderungsschutzgesetzes Taiwans voraussetzen, damit auf diese Weise ein verdoppelter Ersatz vermieden werden kann. Die „Erheblichkeit“ sollte nicht als eine Voraussetzung der Verletzung der Familienrechtsgüter angesehen werden, sondern als Frage des Entstehens des Schmerzensgeldanspruchs aus der Verletzung des in Betracht kommenden Rechtes bzw. Rechtsgutes. Bei der Würdigung der „Erheblichkeit“ sollte man dann auf die tatsächlichen Umstände des gemeinsamen Lebens Rücksicht nehmen. Im Fall der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sollte nur dann das Schmerzensgeld zugebilligt werden, wenn der Geschädigte ein minderjähriges Kind ist. Sonstige Fälle stellen keine Verletzung der Familienrechtsgüter dar.

#### IV. Deutsches Haftungsrecht

##### 1. Situation vor dem zweiten Schadensersatzänderungsgesetz von 2002

In Deutschland besteht das Haftungsrecht aus den allgemeinen deliktsrechtlichen Regelungen in den mit drei kleinen Generalklauseln gestalteten §§ 823 ff. BGB, die eine verschuldensabhängige Haftung darstellen. Durch § 823 Abs. 1 BGB werden bestimmte Rechte und Rechtsgüter geschützt, das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und andere absolute Rechte. Nach § 823 Abs. 2 BGB ist das privatrechtliche Interesse in Verbindung mit einem sog. „Schutzgesetz“ geschützt. § 826 BGB schützt als eine Art Auffangtatbestand vor jeder vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung, insbesondere auch vor bloßen Vermögensschäden, setzt jedoch eine besondere Handlungsqualität voraus, nämlich Sittenwidrigkeit und Vorsatz.

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit war neben dem umfangreichen Ersatz der Vermögensschäden ein Schmerzensgeldanspruch nach § 847 BGB a. F. vorgesehen. Bei Tötung wird der Vermögensschaden des mittelbar geschädigten Familienangehörigen nur in den Grenzen der §§ 844, 845 BGB ersetzt. Der Ersatz des immateriellen Schadens des Familienangehörigen war hingegen nicht vorgesehen, es sei denn, dass der Angehörige einen Schockschaden erlitten hat oder dass er Erbe des Opfers und damit Inhaber des zu Lebzeiten des Opfers bei diesem entstandenen Anspruchs auf Nichtvermögensschaden geworden ist. Ansonsten war

der Schaden des mittelbar geschädigten Angehörigen nach deutschem Recht gemäß § 847 BGB a. F. nicht ersatzfähig.

##### 2. Situation nach dem zweiten Schadensersatzänderungsgesetz von 2002

Nach dem zweiten Schadensersatzänderungsgesetz von 2002 ist aus § 847 BGB a. F. der § 253 Abs. 2 BGB n. F. geworden. Daher ist Zumessung von Schmerzensgeld auch bei nicht-deliktischem Verhalten möglich geworden. Der Schaden des mittelbar geschädigten Angehörigen bleibt gemäß § 253 Abs. 2 BGB nicht ersatzfähig.

Laut § 253 Abs. 2 BGB steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Schmerzensgeld nur bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung zu. Die Rechtsgüter aus der „Ehe- und Eltern-Kind-Beziehung“ stellen keine nach § 253 Abs. 2 BGB geschützten Rechtsgüter dar und eine für die Inanspruchnahme des Schmerzensgeldes erforderliche Sondervorschrift existiert bislang nicht. Ersatzfähig sind daher nur Schäden des unmittelbar Geschädigten, dessen eigene Rechtsgüter verletzt wurden. Wenn die oben genannten Rechtsgüter der Familienangehörigen des unmittelbar Geschädigten nicht verletzt werden, kommt ein Schmerzensgeldanspruch nicht in Frage. Wird auch die Gesundheit dieses Familienangehörigen verletzt, beispielsweise im Fall eines sog. „Schockschadens“, ist auch der Familienangehörige selbst unmittelbar Geschädigter. Er hat somit einen eigenen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der Gesundheitsverletzung i. S. d. § 253 Abs. 2 BGB, nicht hingegen wegen Verletzung von Familienrechtsgütern.

Im Vergleich mit den weiteren für das Recht Taiwans bestehenden Fallgruppen ergibt sich, was nachfolgend dargestellt wird.

##### a) Schmerzensgeld wegen Ehebruchs

Der Ehebruch wird keinesfalls von § 253 Abs. 2 BGB umfasst. Wenn ein Dritter in das Recht auf Ungestörtheit der ehelichen Lebensgemeinschaft eingreift, wird das Persönlichkeitsrecht eines Ehegatten verletzt.<sup>43</sup> Nach der Rechtsprechung wird der Fall nicht nach Deliktsrecht, sondern nach Familienrecht geregelt, wenn dies unter Mitwirkung des anderen Ehegatten geschieht. Obwohl eine Störungs- und Unterlassungsklage gegen den eindringenden Dritten in den räumlich-gegenständlichen ehelichen Lebensbereich möglich ist, lehnt der BGH in ständiger Rechtsprechung einen Schadensersatzanspruch mit der Begründung ab, dass das Familienrecht die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe abschließend regelt<sup>44</sup> bzw. die Pflicht zur ehelichen Treue nur die Ehegatten bindet und daher von Dritten nicht verletzt werden kann.<sup>45</sup>

<sup>43</sup> Karl Schäfer, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, München 1984, Einl. zu § 823 Rn. 253.

<sup>44</sup> BGH 30.1.1957 – IV ZR 279/56, BGHZ 23, S. 215 ff.

<sup>45</sup> BGH 6.2.1957 – IV ZR 263/56, BGHZ 23, S. 279 ff.

Die Ehe begründet kein „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.<sup>46</sup> In der Literatur wird zwar ein auf das Abwicklungsinteresse beschränkter Schadensersatzanspruch gegen den Dritten befürwortet,<sup>47</sup> nicht aber ein Schmerzensgeldanspruch. Deshalb kommt Schmerzensgeld bei Ehebruch grundsätzlich nicht in Betracht, es sei denn über eine Bejahung einer zusätzlich aus dem konkreten Ehebruch resultierenden Persönlichkeitsrechtsverletzung.

### b) Schmerzensgeld bei Störung des Sorgerechts

Das elterliche Sorgerecht ist ein absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB, dessen Verletzung zum Schadensersatz verpflichtet.<sup>48</sup> Trotzdem besteht keine Sondervorschrift, die einen Anspruch auf Schmerzensgeld begründet. Wird das Kind dem Sorgeberechtigten durch einen Dritten oder ein nichtsorgeberechtigtes Elternteil entzogen, kommt nur der Ersatz des materiellen Schadens in Betracht. Nur wenn die Eltern durch den Entzug eine psychische Schädigung erlitten haben, kann eine Gesundheitsverletzung der Eltern bejaht werden und aus diesem Grund im Rahmen von § 253 Abs. 2 BGB ein Schmerzensgeldanspruch bestehen. Von diesem Fall abgesehen, besteht aber – wie gesagt – kein Schmerzensgeldanspruch aus der reinen Verletzung des Sorgerechts.

### c) Schmerzensgeld für Hinterbliebene im Todesfall

Im deliktisch verursachten Todesfall wird im Grundsatz wegen Verletzung des Lebens des Getöteten Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB gewährt. Dies führt trotzdem nicht zur Entschädigung für immaterielle Schäden, weder des Getöteten noch der Familienangehörigen, weil die Verletzung des Lebens vom Gesetzgeber bewusst nicht in § 253 Abs. 2 BGB geregelt wird. Der immaterielle Schadensersatz der Angehörigen kann weder mit der Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB speziell erwähnten Rechte, noch mit „sonstigen Rechten“ begründet werden. Das Schmerzensgeld wird ausnahmsweise den engen Angehörigen nur im Falle der sog. „Schockschäden“, die eine Gesundheitsverletzung des Angehörigen darstellen, gewährt oder bei Ererbung eines noch in der Person des Getöteten vor dessen Tod entstandenen Schmerzensgeldanspruchs. Nach der Rechtsprechung ist für eine Gesundheitsverletzung die regelmäßig eintretende psychische Beeinträchtigung durch den Tod naher Angehöriger nicht ausreichend.<sup>49</sup> Daher kann nur das Schmerzensgeld, das vor dem Eintritt des Todes für den Getöteten selbst wegen Körper- und Gesundheitsverletzung entstanden ist, bei Rechtsnachfolge durch

Familienangehörige als Erben geltend gemacht werden. Diese strenge Regelung des Schmerzensgeldes ergibt sich aus dem oben erwähnten Grundsatz, dass im Recht der unerlaubten Handlungen nur demjenigen ein Schadensersatzanspruch zusteht, der in seinen eigenen, gesetzlich aufgezählten Rechten verletzt ist; der mittelbar Geschädigte hat grundsätzlich keinen Ersatzanspruch.<sup>50</sup> Es ist jedoch nach der Literatur<sup>51</sup> billig, den nahen Angehörigen eine Entschädigung für ihr Leiden zu gewähren, da der Schädiger bei der bloßen Verletzung mit einem Schmerzensgeld rechnen muss, die Tötung indes schwerer wiegt. Allerdings ist das in Deutschland nach wie vor nicht der Fall, obwohl dies vor der Reform des Schadensersatzrechts 2002 von zahlreichen Autoren empfohlen wurde.<sup>52</sup> Der Verlust eines Familienangehörigen kann nach geltendem Recht nur in den Fällen der sog. „Schockschäden“ zum Schmerzensgeldanspruch aus eigenem Recht führen (§§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2).<sup>53</sup> In diesem Fall ist der nahe Angehörige ein unmittelbar Geschädigter (sog. „Drittverletzung“).<sup>54</sup> Allerdings begründet die Diagnose eines „schweren seelischen Schocks“ nicht zwangsläufig einen ausgleichspflichtigen immateriellen Schaden. Der Schmerzensgeldanspruch wird erst dann gewährt, wenn die Todesnachricht zu psychopathologischen Auswirkungen im Sinne einer Neurose oder Psychose führt.<sup>55</sup> Ferner würde eine Ausweitung der Schadensersatzpflicht für Gesundheitsschäden dem Problem nicht genügend Rechnung tragen; denn dies führe nur zu einer Entschädigung für medizinisch behandlungsbedürftige Beeinträchtigungen,

<sup>50</sup> Walter Odersky, Schmerzensgeld bei Tötung naher Angehöriger, München 1989, S. 13 f.

<sup>51</sup> Hans Stoll, Empfiehlt sich eine Neuregelung der Verpflichtung zum Geldersatz für immateriellen Schaden? Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages Karlsruhe 1964, Bd. I, Teil 1, Karlsruhe 1964, S. 146; Erwin Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1996, Rn. 916; Gerhard Hohloch, Allgemeines Schadensrecht. Empfiehlt sich eine Neufassung der gesetzlichen Regelung des Schadensrechts (§§ 259–255 BGB)?, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts Bd. I, Köln 1981, S. 445.

<sup>52</sup> Dazu: Hans-Georg Bollweg/Matthias Hellmann, Das neue Schadensersatzrecht, Bonn 2002, S. 56; Gerhard Wagner, Das neue Schadensersatzrecht, Bonn 2002, Rn. 28; Gerda Müller, Das reformierte Schadensersatzrecht, VersR, 2003, S. 5; Janssen meint sogar, dass Deutschland die Gelegenheit zum Anschluss an die neuesten Entwicklungen und die meisten europäischen Rechtsordnungen verpasst hat und daher diesbezüglich nach wie vor isoliert ist. Siehe André Janssen, Das Angehörigen Schmerzensgeld in Europa und dessen Entwicklung, Verpasst Deutschland den Anschluss?, ZRP 2003, S. 159.

<sup>53</sup> Deutsch (Fn. 51) Rn. 914; Hans Stoll, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht, Heidelberg 1993, S. 363; Gerhard Hohloch (Fn. 51), S. 444; David Mayenburg, Nur Bagatellen? – Einige Bemerkungen zur Einführung von Schmerzensgeld bei Gefährdungshaftung im Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, VersR 2002, S. 282; André Janssen (Fn. 52), 157 ff.; Gerda Müller (Fn. 52), 4f. Ein ähnliches Ergebnis des Hinterbliebenenschmerzensgeldes kann in begrenztem Bereich dadurch erreicht werden, dass der bis zum Tod geschuldete Schmerzensgeldanspruch des Getöteten auch frei vererblich ist. Dazu vgl. Josef Esser/Hans L. Weyers, Schuldrecht Band II, TB. 2, Heidelberg 2000, 237 f.

<sup>54</sup> Erwin Deutsch (Fn. 51), Rn. 915; Walter Odersky (Fn. 50), S. 16.

<sup>55</sup> BGH 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163, 167; KG 30.10.2000 – 12 U 5120/99, KG NZV 2002, 38, 39.

<sup>46</sup> Dieter Medicus/Jens Petersen, Bürgerliches Recht, München 2011, Rn. 619.

<sup>47</sup> Joachim Gernhuber/Dagmar Coester-Waltjen, Familienrecht, München 2010, § 17, Rn. 26 ff.; Medicus/Petersen (Fn. 46), Rn. 619.

<sup>48</sup> BGH 24.4.1990 – VI ZR 110/89, BGHZ 111, 168; Gerhard Hohloch, Familienrecht, Stuttgart 2002, Rn. 864.

<sup>49</sup> BVerfG, 14.03.1989 – 1 BvR 1033/82, BGH NJW 1989, S. 2317.

nicht aber für das Leiden, das der Angehörige selbst trägt und tragen muss. Hinsichtlich dieser Schwierigkeiten und der Annäherung der europäischen Tendenz, die das Schmerzensgeld für die Hinterbliebenen des unmittelbar Geschädigten anerkennt,<sup>56</sup> wird in der Literatur nach wie vor gefordert, durch eine Gesetzesänderung eine eigene Anspruchsgrundlage für die Hinterbliebenen zu schaffen.<sup>57</sup>

## d) Dauerhafte schwere Körperverletzung

Da nur im Todesfall der Angehörige als der mittelbar Geschädigte anerkannt wird, sind im Falle der dauerhaften schweren Körperverletzung dessen Familienangehörigen keine Geschädigten i. S. des BGB, es sei denn, über eigene Gesundheitsverletzung (z. B. Schockschäden) ließe sich ein eigener Anspruch auf Ersatz von Vermögensschaden und/oder Nichtvermögensschaden bejahen.

## V. Rechtsvergleichende Bemerkungen

### 1. Ablehnung des Schmerzensgelds bei Ehebruch

Die Gesetzgebung in Taiwan kann damit erklärt werden, dass die Entwicklung des Deliktsrechts die Auslegung des Begriffs „Recht“ mit der sexuellen Moral und Kultur Ostasiens verbinden wollte. Die sexuelle Treue spielt in Taiwan nicht nur im Familienrecht, sondern auch im Haftungs- und Strafrecht eine wichtige Rolle. Der Ehebruch ist immer noch ein absoluter Scheidungsgrund. Das Zerrüttungsprinzip wird weder vom Gesetzgeber noch von der Rechtsprechung akzeptiert. Der Schmerzensgeldanspruch wegen Ehebruchs wird nur gelegentlich aufgrund des einzelnen Persönlichkeitsschutzes von Teilen der Lehre kritisiert.<sup>58</sup> Ähnliches ist auch bei der Beurteilung einer Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs in der Bevölkerung zu sehen. Der Ehebruch ist heute in Taiwan immer noch strafbar. Das Verfassungsgericht sieht die Strafbarkeit

als verfassungsmäßig an und hält sie für eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Ehe.<sup>59</sup> Daher ist es nicht erstaunlich, dass ein Schmerzensgeldanspruch beim Ehebruch in Ostasien, beispielsweise in Japan<sup>60</sup> und China<sup>61</sup>, ohne Weiteres oder unter verschiedenen Voraussetzungen anerkannt wird.

Diese oben genannten sozial-kulturellen Besonderheiten bestehen in Deutschland nicht. Die Pflicht zur Treue gehört zwar auch hier zu den Hauptpflichten der Ehegatten.<sup>62</sup> Mit unmittelbar wirkenden Sanktionen ist die rechtliche Treuepflicht im Sexualbereich jedoch nicht mehr ausgestattet. Es besteht auch keine erzwingbare Pflicht zum Geschlechtsverkehr mehr. Ein Ehegatte hat gegenüber dem anderen kein Recht auf den Geschlechtsverkehr und die sexuelle Handlung unter Einsatz von Nötigungsmitteln ist auch innerhalb der Ehe strafbar. Kein Mensch verliert die Freiheit der sexuellen Handlung nach der Eheschließung. Seit der Abschaffung der Strafbarkeit durch Aufhebung des § 172 StGB a. F. im Jahr 1969 und der Streichung der Untreue als absoluter Scheidungsgrund ist deutlich, dass Ehegatten Entscheidungsfreiheit genießen, ob und mit wem sie Geschlechtsverkehr haben wollen. Diesbezügliche Untreue eines Ehegatten hat allein Bedeutung für die Trennung und Scheidung im Rahmen der diesbezüglichen Regelungen des Zerrüttungsprinzips in den §§ 1564 ff. und 1361 BGB. Diese Regelung ist konsequent und überdies vernünftig. Das Vertrauen der Ehegatten steht nicht über der Persönlichkeit und der sexuellen Selbstbestimmung des Ehepartners. Jeder Versuch, eine Rechtspflicht des Ehegatten im Sexualbereich aus der Liebe herzuleiten, ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar. So sollte das Vertrauen in die eheliche Treue weder als ein „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB noch als das „Recht“ i. S. d. § 184 Abs. 1 S. 1 TBGB qualifiziert und durch das Deliktsrecht geschützt werden. Die Anerkennung des „Ehegattenrechts“ bringt die Gefahr mit sich, die Persönlichkeit des einen Ehegatten als einen Gegenstand des „Rechts“ des anderen Ehegatten zu bewerten.

### 2. Einführung des Schmerzensgelds für Hinterbliebene

Unfälle können überall im alltäglichen Leben passieren, vor allem im Straßenverkehr kommt es häufig zu Körperverletzungen und Todesfällen. Obwohl das deutsche Haftungsrecht mit der Kfz-Pflichtversicherung dem durch einen Verkehrsunfall Geschädigten einen gesicherten Schutz gewährt, bestehen immer noch Schutzlücken, da nicht alle

<sup>56</sup> Das Angehörigenschmerzensgeld ist in den Nachbarländern beispielsweise in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Großbritannien, Polen, Ungarn, Schweden, Österreich und in der Schweiz (Art. 47 OR) entweder durch gesetzliche Regelungen oder durch die Rechtsprechung anerkannt. Vgl. die Nachweise in: *Wilhelm Vorndran*, Schmerzensgeld für Hinterbliebene bei der Tötung naher Angehöriger, ZRP 1988, S. 294; *Stoll* (Fn. 53), S. 360 f.; *Walter Odersky* (Fn. 50), S. 19 f.; *André Janssen* (Fn. 52), S. 157; *Helmut Koziol*, Die Tötung im Schadenersatzrecht, in: *Tort and Insurance Law*, Vol. 10, Hrsg.: H. Koziol / J. Spier, Wien / New York 2003, S. 203 f.; *Gerhard Wagner*, Ersatz immaterieller Schäden: Bestandsaufnahme und europäische Perspektiven, JZ 2004, S. 325 f.

<sup>57</sup> *Hans Stoll* (Fn. 53), S. 163; *ders.* (Fn. 53) S. 362 ff.; *Gerhard Hohloch* (Fn. 51), S. 444 f.; *Wilhelm Vorndran* (Fn. 56), S. 295; *Walter Odersky* (Fn. 50) S. 19, S. 28 f.; *Christina Huber*, Schmerzensgeld ohne Schmerzen bei nur kurzzeitigem Überleben der Verletzung im Koma – eine sachlich gerechtfertigte Transferierung von Vermögenswerten an die Erben, NZV 1998, S. 351 ff.; *Hein Kötz*, Zur Reform der Schmerzensgeldhaftung, in: *Festschrift für Ernst v. Caemmerer*, Tübingen 1978, S. 404 ff.; *Erika Scheffen*, Umdenken im Haftungsrecht, NZV 1995, S. 219; *Helmut Koziol* (Fn. 56), S. 216; *Gerhard Wagner* (Fn. 56), S. 326 f.; *Thomas Kadner Graziano*, Angehörigen- oder Trauerschmerzensgeld – Die Würfel fallen, RIW 2015, Rn. 549 ff.

<sup>58</sup> *LIU Zhao-chen* (Fn. 32), S. 41 ff.

<sup>59</sup> Die Verfassungsinterpretation (Entscheidung) No. 554 der *Grand Justice* Taiwans am 27.12.2002 (司法院釋字第五五四號解釋), abrufbar unter <<http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03.asp>>.

<sup>60</sup> *CHEN Ciou-jyun* (陳秋君), Civil liability for violation of family legal interests (論侵害身分法益之民事責任), *Taipei* 2008, S. 158 ff. m. w. N.

<sup>61</sup> In China wird dem „geschädigten“ Ehegatten unter speziellen Umständen ein Schmerzensgeld gegeben, wie z. B. wenn der untreue Ehegatte mit einem Dritten ein gemeinsames häusliches Leben hat und dies zur Scheidung geführt hat, § 46 Ziffer 2 Ehegesetz Chinas.

<sup>62</sup> *Gerhard Hohloch* (Fn. 51), Rn. 402.

Schutzwürdigen vom Haftungsrecht als „Geschädigte“ anerkannt werden. Der Grundsatz, dass nur der unmittelbar Geschädigte Ersatz seines Schadens verlangen kann, sollte jedoch mit erweiternden Ausnahmen weiter befolgt werden. Im Falle der Tötung, bei dem keine unmittelbaren Schäden des Getöteten ersatzfähig sind, müssen nicht nur Ausnahmen in Bezug auf Vermögensschäden in Betracht kommen. Die Entschädigung für seelische Schmerzen der Angehörigen kann im Vergleich zu der Entschädigungspflicht bei Verletzung des sonstigen Persönlichkeitsrechts nicht als übermäßige Belastung des Schädigers angesehen werden. Die Anerkennung des Hinterbliebenenschmerzensgeldes bedeutet auch nicht, das Leben eines Menschen in Geldwert umzurechnen, da es nicht um den Wert des Lebens geht, sondern um die seelischen Schmerzen des nahen Angehörigen.

In der Literatur wird bezweifelt, ob das Leiden naher Angehöriger mit körperlichen Schmerzen vergleichbar sei und die rein psychischen Beeinträchtigungen durch Gerichte in Geld gemessen werden könnten.<sup>63</sup> Allerdings bezögen sich diese Fragen, wenn sie konsequent fortgedacht würden, nicht bloß auf das Angehörigenschmerzensgeld, sondern auf das Schmerzensgeld im Allgemeinen. Es ist nicht einzusehen, warum die psychischen Beeinträchtigungen bei Körperverletzungen in Geld gemessen werden können, beim Verlust eines Angehörigen aber nicht. Solche Einwände könnten zur Ablehnung aller Schmerzensgeldansprüche führen, was wohl mit dem heutigen Stand des deutschen Schadensrechts unvereinbar ist. Die Verweigerung des Schmerzensgeldanspruchs der nahen Angehörigen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsgefühl noch dem Billigkeitsgedanken. Aus Sicht der ökonomischen Analyse ist dies für die Präventionswirkung des Haftungsrechts von Nachteil. Man kann sich fragen, welchen Einfluss eine Regelung auf die Sorgfaltsanreize etwa der Verkehrsteilnehmer hat, die die Verletzung des höchsten Rechtsgutes mit der denkbar mildesten Sanktion versieht.<sup>64</sup> Ferner könnte die Anerkennung des Angehörigenschmerzensgeldes den potentiellen Schädiger dazu bringen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise eine Haftpflichtversicherung mit höherer Deckungssumme abzuschließen, mit der auch die nahen Angehörigen des Getöteten besser geschützt würden. Auch im Vergleich zu den Nachbarstaaten Deutschlands sind die nahen Angehörigen des Getöteten in Deutschland nicht ausreichend geschützt. Beispielsweise wird nach Art. 47 Obligationenrecht (OR) der Schweiz bei Tötung dem Angehörigen des Getöteten *eine angemessene Geldsumme als Genugtuung* unter Würdigung der besonderen Umstände gewährt. Anspruchsberechtigt ist jene Person, die eine *immaterielle Unbill* (einen Schmerz) durch einen

widerrechtlichen Eingriff erlitten hat.<sup>65</sup> Ein Genugtuungsanspruch kann dem Angehörigen eines Verletzten dann zugesprochen werden, wenn er aufgrund eines Schockschadens in seinen eigenen, durch absolute Rechte geschützten Güter beeinträchtigt wird.<sup>66</sup> Dies ist auch der Fall, wenn der Angehörige in seinen *eigenen persönlichen Verhältnissen* beeinträchtigt wird.<sup>67</sup> Als Angehörige i. S. d. Art. 47 OR kommen Personen in Frage, die zum Getöteten oder Verletzten, *enge Beziehungen* unterhielten.<sup>68</sup> Rechtliche Verwandtschaftsbeziehungen sind nicht erforderlich.<sup>69</sup> Zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach Art. 47 OR gehören der Ehegatte<sup>70</sup> und der eingetragene Ehegatte, die Eltern<sup>71</sup> und die Pflegeeltern, die Kinder<sup>72</sup> und auch die im Zeitpunkt der Tötung mit dem Opfer zusammen lebenden Geschwister.<sup>73</sup> Nach der Rechtsprechung gilt Art. 47 OR auch für den Verlobten<sup>74</sup> und nichtehelichen Lebenspartner. In Österreich wird zwar gemäß § 1325 ABGB dem Geschädigten nur bei Körperverletzung ein angemessenes Schmerzensgeld gewährt. Die Rechtsprechung hat den Anspruch jedoch auf Fälle des Verlusts naher Angehöriger<sup>75</sup> und zudem auf Fälle der schwersten Verletzung<sup>76</sup> von nahen Angehörigen ausgedehnt (Trauerschaden), wenn die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. In den Personenkreis der nahen Angehörigen fallen neben den Eltern und Kindern auch Geschwister, die im gemeinsamen Haushalt leben. Eine Angleichung an die Rechte der Nachbarstaaten sollte für Deutschland daher in Betracht gezogen werden. Durch die Anerkennung des Hinterbliebenenschmerzensgeldes könnte zugleich der enge Begriff des Schockschadens teilweise gelockert werden. Obwohl der Ersatzanspruch wegen Schockschäden in Deutschland nur unter strengen Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, bedeutet die Anerkennung der Schockschäden bereits, dass die seelischen Schäden der Angehörigen ersatzfähig und ersatzwürdig sind. Fraglich ist nur, wie der Ersatz oder die Entschädigung zu begrenzen ist, damit eine uferlose Entschädigung vermieden werden kann.

<sup>65</sup> Anton K. Schnyder, in: Basler Kommentar VVG, Basel 2012 (in der Folge BaKo/Schnyder), Art. 47 Rn 1.

<sup>66</sup> Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE), 112 II, 121 ff., 130; 112 II, 222.

<sup>67</sup> BGE 123 III, 210.

<sup>68</sup> BGE 118 II, 404.

<sup>69</sup> Vgl. hierzu Schwenzler, Schweizer OR, § 17 RN 17.09; Roland Brehm, Obligationenrecht, Bern 2006, Art. 47 N 133.

<sup>70</sup> BGE 113 II, 332, 339, hierzu Roland Brehm, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR; in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, 3. Auflage, Bern 2006, Art. 47 N 133.

<sup>71</sup> BGE 118 II, 404, 409.

<sup>72</sup> BGE 113 II, 323, 339.

<sup>73</sup> BGE 112 II, 222; BGE 118 II, 404, 409; Vgl. hierzu BaKo/Schnyder (Fn. 65), Art. 47 Rn. 9; Roland Brehm (Fn. 70), Art. 47 N 153.

<sup>74</sup> BGE 114 II, 144, 149.

<sup>75</sup> Oberster Gerichtshof (Österreich) am 16.5.2001, 2 Ob 84/01v (SZ 74/90).

<sup>76</sup> Oberster Gerichtshof (Österreich) am 2.2.2006, 2 Ob 18/06w.

<sup>63</sup> Gerda Müller, Besonderheiten der Gefährdungshaftung nach dem StVG, VersR 1995, S. 494.

<sup>64</sup> Michael Adams, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, Heidelberg 1985, S. 174 ff.; Gerhard Wagner (Fn. 56), S. 326.

### 3. Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung

Obwohl das Schmerzensgeld für die Angehörigen bei schwerer Körperverletzung in der taiwanesischen Praxis überwiegend anerkannt ist, ist dies für Deutschland wohl nicht empfehlenswert.

Zum einen ist die Frage nach der Definition der „Familienrechtsgüter“ – wie oben dargestellt – in Rechtsprechung und Literatur problematisch. Zum anderen ist es bedenklich, weil der Schmerzensgeldanspruch der Angehörigen aus Sicht des Schädigers zu einer doppelten Belastung führen könnte. Der Schädiger müsste sowohl den Schaden des unmittelbar Geschädigten als auch den der Angehörigen ersetzen.

### 4. Schmerzensgeld bei Verletzung des Sorgerechts

Um die sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung des Ehebruchs und der Verletzung des elterlichen Sorgerechts zu vermeiden, kann nach der geltenden Rechtslage in Taiwan ein Anspruch auf Schmerzensgeld in beiden Fällen geltend gemacht werden. Da das Schmerzensgeld beim Ehebruch in Deutschland nicht in Betracht kommt, erscheint es ebenso nicht notwendig, ein Schmerzensgeld bei der Verletzung des Sorgerechts einzuführen.

### 5. Gesetzgeberischer Vorschlag

Aus den oben erwähnten Gründen ist für Deutschland nur empfehlenswert, als zusätzliche Regelung beim Todesfall einen Anspruch auf Schmerzensgeld für die Angehörigen einzuführen. Dafür gibt es mehrere rechtstechnische Möglichkeiten. Ein Vorschlag geht dahin, das Angehörigenschmerzensgeld auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Deutschland einzuführen.<sup>77</sup> Da diese Lösung nicht in der Lage ist, die hier vorhandenen Fragen zureichend zu beantworten, wie z. B. welche Angehörigen einen solchen Schmerzensgeldanspruch haben sollen, wäre eine gesonderte gesetzgeberische Lösung sinnvoller. Sieht man die immateriellen Schäden der Angehörigen als mittelbare Schäden im Todesfall an, würde eine Erweiterung der geschützten Rechtsgüter in § 253 Abs. 2 BGB ausreichen, da das Leben bereits in § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist. Wären die Schäden der Angehörigen als unmittelbare Schäden zu verstehen, müssten neben der Erweiterung des § 253 Abs. 2 BGB auch die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter zugunsten der Angehörigen weit ausgelegt werden. Mit Rücksicht darauf, dass dieser Vorschlag die Gefahr einer unerwarteten Einführung des Begriffs der „Familienrechtsgüter“ mit sich bringen könnte, wie es in Taiwan geschehen ist, wäre die Erweiterung des § 253 Abs. 2 BGB für Deutschland empfehlenswert und würde zu größerer Rechtssicherheit führen.

Bei der Einführung des Angehörigenschmerzensgeldes stellt sich die Frage, welche nahen Angehörigen in den geschützten Personenkreis fallen sollten und wie dies in das System des Deliktsrechts eingeordnet werden könnte.

Der von *Deutsch* vorgeschlagene Personenkreis der schmerzensgeldberechtigten nahen Angehörigen umfasst Ehegatten und Verwandte in gerader Linie des Getöteten.<sup>78</sup> Mit Rücksicht auf das zu schützende Interesse und die Vermeidung einer unbegrenzten Entschädigung der immateriellen Schäden kommt ein gestufter Schutz in Betracht. Bei den nächsten Beziehungen, wie der zwischen Ehegatten bzw. den Eltern und Kindern, sollte ein Schmerzensgeld ungeachtet des gemeinsamen Haushalts gewährt werden, da der Verlust eines solchen Familienangehörigen ohne Weiteres ein ersatzwürdiges Interesse darstellt. Es sollte nicht entscheidend sein, ob der Gestorbene oder Anspruchsberechtigte minderjährig ist. Der Lebenspartner genießt denselben Rechtsschutz wie der Ehegatte. Sonstige geschützte Verwandte sollten auf die Beziehungen zwischen Geschwistern bzw. die zwischen Großeltern und Enkelkindern beschränkt werden. Ferner sollte das Schmerzensgeld in den letztgenannten Fällen einen gemeinsamen Haushalt voraussetzen. Eine an die reine Verwandtschaft oder an den gemeinsamen Haushalt allein anknüpfende Abgrenzung des geschützten Personenkreises wäre nicht empfehlenswert. Die Bemessung des Schmerzensgeldes für Angehörige könnte mit den auf Grund des § 253 Abs. 2 BGB entwickelten Kriterien durchgeführt werden. Eine vom Gesetzgeber festgesetzte Summe kann wie in England auch in Betracht kommen,<sup>79</sup> wenngleich derartige gesetzlich verankerte „Tabellen“ oder „Taxen“ dem deutschen Zivilrecht bislang fremd sind.

## VI. Ergebnis

Ob den Familienangehörigen mehr Schutz durch Haftungsrecht und Schadensersatz zugesprochen werden sollte, bezieht sich eher auf die sozio-kulturellen Elemente einer Gesellschaft. Die Einführung des Schmerzensgeldes für Angehörige wird in Deutschland in der Literatur teilweise befürwortet, wurde aber nicht ins Gesetz aufgenommen, obgleich es von mehreren Nachbarländern anerkannt ist. Das taiwanesisches Deliktsrecht hat zwar seine Grundlage im deutschen BGB. Die jüngere Entwicklung im Bereich des Schmerzensgeldes geht aber in eine völlig unterschiedliche Richtung. Neben dem seit langem anerkannten Hinterbliebenenschmerzensgeld im Todesfall hat der Gesetzgeber Taiwans mit Rücksicht auf die sozio-kulturellen Besonderheiten in Taiwan durch die Einführung des Begriffs „Familienrechtsgüter“ den Schmerzensgeldanspruch der Familienangehörigen auf die Fälle des Ehebruchs, der Verletzung des Sorgerechts und der schweren Körperverletzung ausgedehnt. Diese Weiter-

<sup>78</sup> *Erwin Deutsch* (Fn. 51), Rn. 916; ähnlich: *Gerhard Wagner* (Fn. 56), S. 327.

<sup>79</sup> *Gerhard Wagner* (Fn. 56), S. 326 f.; vgl. auch *André Janssen* (Fn. 52), S. 158.

<sup>77</sup> *Reto Klingler*, Schmerzensgeld für Hinterbliebene von Verkehrsunfällen?, NZV 2005, S. 291.

entwicklung des Haftungsrechts im Hinblick auf die Ausdehnung des Schmerzensgeldes der Familienangehörigen wird in Taiwan von der Literatur überwiegend begrüßt. Umstritten ist nur, wann eine Körperverletzung im konkreten Fall auch als eine Verletzung der „Familienrechtsgüter“ qualifiziert wird, und ob die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eines Erwachsenen auch eine Verletzung der „Familienrechtsgüter“ sein kann. Darin zeigt sich die Eigenständigkeit der Weiterentwicklung und ein Beispiel für die „Emanzipation“ der taiwanesischen Rechtsordnung von ihrem Vorbildrecht aus Deutschland.

\* \* \*

***Claims for damages for emotional distress by victim's relatives according to German and Taiwanese tort law – An example of post-reception emancipation***

*Can a victim's relative sue a tortfeasor for damages for emotional distress? The answer to this question is different under the Taiwanese and German Civil Codes. Although the Taiwanese Civil Code received many rules from the German Civil Code when it was formulated in 1930, the Taiwanese Civil Code was also derived from the Swiss Law of Obligations, where a victim's relative is in fact allowed to raise such a claim. After the Taiwanese Law of Obligations was amended in 2000, the protection of the relationship between relatives was expanded. The author provides an in-depth analysis of the content and scope of this expansion, focusing especially on damages for mental distress among relatives of the victim. The analysis is undertaken comparatively, considering the legal systems of two countries which have dissimilar moral/sexual standards and which attach different importance to family membership. Simultaneously, the author offers a striking illustration of how a legal regime's development can lead it away from the originally received model.*